

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter, LGBI. für Wien Nr. 15/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1, erster Satz tritt an die Stelle der Angabe "fünf bis 50 S" die Angabe "100 bis 500 S".
2. Im § 16 Abs. 1, erster Satz tritt an die Stelle der Angabe "100 bis 500 S" die Angabe "sieben bis 35 Euro".
3. Im § 16 Abs. 1, zweiter Satz wird die Wendung „zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 28/1978“ durch die Wendung „LGBI. für Wien Nr. 21/1962 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel II

1. Art. I Z 1 und 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

1. Problem:

Das Gesetz über die Gemeindevermittlungsdienste enthält im § 16 Abs. 1 eine Regelung über die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von fünf bis 50 Schilling, die Höhe dieser Beträge erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist auch die anstehende Umstellung auf den Euro zu berücksichtigen.

2. Ziel:

Erlassen eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gemeindevermittlungsdienste entsprechend der Strafhöhe sowie im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro abgeändert wird.

3. Lösung:

Novellierung des Gesetzes über die Gemeindevermittlungsdienste.

4. Alternativen:

keine

5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

6. Finanzielle Auswirkungen :

keine

7. EU-Konformität:

gegeben

8. Besonderheiten des legislativen Verfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wiener Gesetz über die Gemeindevermittlungsamter enthält im § 16 eine Regelung über die Verhängung von Strafen in der Höhe von fünf bis 50 S, im Hinblick auf deren Höhe erscheint eine general- und spezialpräventive Wirkung nicht mehr gegeben zu sein und war somit der Strafraumen den geänderten Geldwertverhältnissen anzupassen. Der Strafraumen von 100 S - 500 S erscheint nunmehr geeignet, die Erfüllung des Zweckes der gegenständlichen Bestimmung sicherzustellen. Weiters wurde hinsichtlich der obgenannten Bestimmung die Umstellung auf den Euro berücksichtigt.

Mit dem Anfall **zusätzlicher Kosten** ist nicht zu rechnen, da lediglich die Höhe des Strafraumens verändert wurde und weiters die Strafbestimmung an den Euro angepasst wurde.

Ebenso sind zusätzliche Einnahmen nicht zu erwarten, da die Anzahl der bei den Vermittlungsamtern anhängigen Verfahren sehr gering ist und daher nicht mit einer nennenswerten Zahl von verhängten Strafen zu rechnen ist.

Es sind keine neuen Leistungsprozesse vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I des Entwurfes

Diese Bestimmung berücksichtigt in Ziffer 1 den geänderten Geldwert. Der Strafraumen von 100 S - 500 S erscheint geeignet, die Erfüllung des Zweckes der gegenständlichen Bestimmung nunmehr sicherzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch im § 13 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52 idgF, abgesehen von Organstrafverfügungen eine Geldstrafe von mindestens 100 S vorgesehen ist und dieser Betrag daher als Mindeststrafe angemessen erscheint.

Die Regelung der Ziffer 2 dient zur Anpassung an den Euro ab 1.1.2002, wobei die Umrechnung mit 7 Euro für 100 Schilling erfolgte.

Die Verweisung auf die letzte Novelle der Wiener Abgabenordnung entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Sie soll durch eine dynamische Verweisung ersetzt werden.

Zu Artikel II des Entwurfes

Diese Bestimmung enthält die jeweilige Inkrafttretensregelung.

Gegenüberstellung

geltende Fassung

Entwurf bis 31.12.2001

§ 16. (1) Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekannt gewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muß dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamt anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamt im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe von fünf bis 50 S verhängt werden kann. Solche Geldstrafen sind in sinngemäßer Anwendung der Wiener Abgabenordnung, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 28/1978, einzutreiben und fließen dem Land Wien als Sozialhilfeträger zu.

§ 16. (1) Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekannt gewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muss dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamt anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamt im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe von 100 bis 500 S verhängt werden kann. Solche Geldstrafen sind in sinngemäßer Anwendung der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der jeweils geltenden Fassung, einzutreiben und fließen dem Land Wien als Sozialhilfeträger zu.

Entwurf bis 31.12.2001

Entwurf ab 1.1.2002

§ 16. (1) Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekannt gewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muss dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamt anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamt im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe von 100 bis 500 S verhängt werden kann. Solche Geldstrafen sind in sinngemäßer Anwendung der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der jeweils geltenden Fassung, einzutreiben und fließen dem Land Wien als Sozialhilfeträger zu.

§ 16. (1) Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekannt gewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muss dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamt anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamt im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe von sieben bis 35 Euro verhängt werden kann. Solche Geldstrafen sind in sinngemäßer Anwendung der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der jeweils geltenden Fassung, einzutreiben und fließen dem Land Wien als Sozialhilfeträger zu.